

# Abschiebung und Abschiebungshaft



*Praxis in Schleswig-Holstein*

*Wulf Jöhnk  
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl-  
und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein  
(bis zum 31. Oktober 2011)*

***Staatliche  
Eingriffsmaßnahmen  
müssen im Einzelfall  
mit Zwangsmitteln  
durchgesetzt werden  
– an dieser Erkenntnis  
kommt man nicht vorbei.  
Dies gilt – im Grundsatz  
jedenfalls – auch für  
ausländerrechtliche  
Maßnahmen.***

Das Rechtsstaatsprinzip unseres Grundgesetzes verlangt jedoch für Maßnahmen, mit denen in Rechte der Betroffenen eingegriffen wird, eine präzise gesetzliche Grundlage und die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser Grundsatz, der juristisch besser unter dem Grundsatz des Übermaßverbots zu subsumieren ist, besagt: Die Eingriffsmaßnahme muss geeignet und unbedingt erforderlich sein, von mehreren geeigneten Maßnahmen ist stets diejenige zu wählen, die zu der geringst möglichen Beeinträchtigung führt, die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs dürfen zu dem gesetzlichen Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis stehen. Betrachtet man nach diesen Grundsätzen die Praxis der ausländerrechtlichen Zwangsmaßnahmen der Abschiebung und der Abschiebungshaft, gerät man in Gefahr, den Glauben an die Rechtsstaatlichkeit zu verlieren. Aus humanitärer Sicht ist die Praxis in Einzelfällen schlicht unerträglich.

Dies gilt auch für die Praxis in Schleswig-Holstein, obwohl sich die Vertreter der jeweils zuständigen Landesministerien häufig darauf berufen, im Umgang mit dem Ausländerrecht besonders liberal zu verfahren.

## ***Massiver polizeilicher Einsatz***

Die Abschiebungen von Menschen, die ausreisepflichtig sind, werden regelmäßig mit massivem polizeilichen Einsatz vollzogen, bevorzugt zur Nachtzeit werden die Betroffenen – Männer, Frauen und Kinder – gewaltsam aus ihren Wohnunterkünften heraus- und zur Abschiebung abgeführt. Betroffen von derartigen Zwangsmaßnahmen sind auch Kinder und junge Menschen, die in

Deutschland geboren sind und das Land, in das sie abgeschoben werden, nicht kennen und dessen Sprache sie nicht beherrschen. In Schleswig-Holstein ist man nicht einmal davor zurückgeschreckt, einen psychisch kranken Kurden, der seit 15 Jahren in Deutschland lebte, ungeachtet ärztlicher Bedenken und mit polizeilicher Hilfe zwangsweise aus einer psychiatrischen Klinik herauszuholen und in die Türkei abzuschicken. In der Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein sind traumatisierte Flüchtlinge, deren psychische Erkrankung fachärztlich bestätigt worden war, nach einer Begutachtung durch eine Allgemein-Medizinerin, die über eine Fachkompetenz für psychologische psychotherapeutische Begutachtungen nicht verfügte, nach „den Richtlinien der Lufthansa“ für „flugtauglich“ befunden und sodann abgeschoben worden. Zurecht Empörung ausgelöst hat auch die Abschiebung einer 31-jährigen irakischen Mutter mit ihrem schwerstbehinderten Kind im vergangenen Jahr. Mit massivem Polizeieinsatz – berichtet wird von 13 Polizisten, die im Einsatz gewesen seien – wurde die Mutter von ihrem Kind getrennt, gefesselt und zwangsweise abgeführt.

## ***Abschiebungen trotz drohender Folter***

Abgeschoben – oder korrekter, auch wenn nicht besser formuliert: zurückgeschoben – wurde von Schleswig-Holstein aus auch in Länder, in denen die Gebote der Rechtsstaatlichkeit nicht beachtet und der EU-Mindeststandard im Umgang mit Flüchtlingen zweifelsfrei nicht eingehalten werden. So wurden Zurückschiebungen nach Griechenland noch zu einer Zeit betrieben, als bereits mehrere gericht-

## Weil der Staat und die Politik diese Unterstützung häufig versagt

20 Jahre Flüchtlingsrat in Schleswig-Holstein – das bedeutet 20 Jahre solidarische Hilfe für Flüchtlinge, Asylsuchende und MigrantInnen in Schleswig-Holstein. Unermüdlicher Einsatz für all diejenigen, die in unser Land kommen und Unterstützung bitter nötig haben. Auch und gerade weil

20  
gegen  
Ausgrenzung  
und  
Abschiebung  
20 Jahre

der Staat und die Politik diese Unterstützung den Schutzsuchenden nur allzu häufig versagen.

Als wäre das nicht Armutszeugnis genug, auch für das nächste Jahr hat die Landesregierung erneut keine Mittel mehr für den Flüchtlingsrat eingestellt. Das aber ist nicht nur das Ende der mühsam aufgebauten Projekte, sondern das Ende jedweder Solidarität, mit Menschen, die aus Not und Sorge ihre Heimat verlassen müssen.

Dabei können und wollen wir nicht auf die Kooperation mit dem Flüchtlingsrat verzichten. Nicht nur ist die Arbeit in der Einzelfallberatung und unzähligen Projekten notwendig, auch die Politik kann auf die verlässliche, kompetente und parteineutrale, auch manchmal unbequeme Beratung und Unterstützung für eine bessere Asyl- und Integrationspolitik nicht verzichten. Zahlreiche gute Initiativen wurden vom Flüchtlingsrat in den letzten 20 Jahren angestoßen. Für den Fortbestand des Flüchtlingsrats wollen wir uns daher nach Kräften einsetzen.

Dem Engagement der Verbände und Organisationen, aber zuvorderst den Personen, die den Flüchtlingsrat zu dem Leuchtturm Schleswig-Holsteins in der Flüchtlingspolitik machen, wollen wir an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Wir wünschen uns, miteinander weiter so gut zusammenzuarbeiten wie bisher! Die letzten 20 Jahre sind dafür eine gute Basis. Wir wünschen dem Flüchtlingsrat daher auch weiterhin viel Kraft und Erfolg!

*MdL Luise Amtsberg und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

liche und auch schon verfassungsgerichtliche Entscheidungen vorlagen, die die Zurückschiebung einzelner Flüchtlinge nach Griechenland als unzulässig beurteilten.

Auf der Grundlage so genannter Rückübernahmeabkommen sind Menschen in Länder abgeschoben worden, in denen Menschenrechte missachtet werden und den Betroffenen Verhaftung und Folter drohen. Ein solches Rückübernahmeabkommen hat die Bundesregierung beispielsweise mit der Regierung der Republik Syrien abgeschlossen, obwohl die Missachtung der Menschenrechte durch das syrische Regime bekannt war, bevor es damit begann, auf Demonstranten schießen zu lassen. Auf der Grundlage eines Rückübernahmeabkommens sind auch Angehörige der Roma in den Kosovo abgeschoben worden, obwohl sie dort von Armut, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung bedroht sind. Als „Abschiebung in das Elend“ haben Menschenrechtsorganisationen diese Maßnahme bezeichnet.

### Gründliche Prüfung nur selten

Bei Betrachtung der Praxis der Abschiebungshaft ergibt sich kein besseres Bild.

Wie insbesondere der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wiederholt dargelegt hat und wie sich bundesweit

insbesondere aus den Erkenntnissen einiger Fachanwälte, die Betroffene in Abschiebungshaft-Verfahren vertreten, ergibt, wird die Abschiebungshaft häufig ohne sorgfältige Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und des – eingangs erwähnten – Übermaßverbots von den Ausländerbehörden beantragt und den Gerichten angeordnet. Dies ist umso weniger hinnehmbar, als es sich bei dem mit der Abschiebungshaft verbundenen Freiheitsentzug um den schwersten Eingriff handelt, den die deutsche Rechtsordnung zulässt.

Schon die grundsätzliche Frage, ob die Abschiebungshaft überhaupt erforderlich ist, wird selten gründlich geprüft. In der schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg ist regelmäßig eine hohe Zahl von Flüchtlingen inhaftiert, die als so genannte Durchreisende von einem EU-Land in ein anderes EU-Land reisen wollen und bei der Durchreise durch Deutschland von der Bundespolizei „aufgegriffen“ worden sind. Bei ihnen ist in der Regel die Bereitschaft vorhanden, Deutschland freiwillig wieder zu verlassen und in das EU-Land, aus dem sie eingereist sind, zurückzukehren. In diesen Fällen ist die Abschiebungshaft nicht notwendig, eine – möglicherweise überwachte – Zurückführung der Betroffenen in das EU-Land, aus dem sie eingereist sind, wäre ausreichend.

Die jedes Jahr in der Statistik über die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein ausgewiesene hohe Zahl von Entlassungen

aus der Haft (die darauf beruhen, dass die Abschiebung, deren Sicherung die Haft dienen soll, sich als nicht durchführbar erweist) zeigt, dass der Frage nach der Durchführbarkeit der Abschiebung ebenfalls nicht gründlich nachgegangen wird. Erweist sich die Abschiebung eines Betroffenen tatsächlich oder rechtlich als nicht durchführbar, darf die Abschiebungshaft nicht angeordnet und selbstverständlich auch nicht verlängert werden.

### Unzulässige Haftdauer, unzulässige Inhaftierung Jugendlicher

Auch das so genannte Beschleunigungsgebot – das Verfahren zur Abschiebung des Betroffenen hat die zuständige Ausländerbehörde mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben, um die Haft und den damit verbundenen Freiheitsentzug möglichst kurz andauern zu lassen – wird nicht ausreichend beachtet. Eine Haftdauer von deutlich über 100 Tagen ist in jeder Hinsicht völlig unverträglich, sie ist in der Haftanstalt in Rendsburg keine Seltenheit, in einem Fall im Jahr 2010 dauerte die Haft sogar 271 Tage.

Bis in die Gegenwart sind in Schleswig-Holstein immer wieder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16 und 17 Jahren in Abschiebungshaft genommen worden, zunächst unzulässigerweise gemeinsam mit jugendlichen Straftätern in der Jugendstrafanstalt in

## Betrachtet man nach diesen Grundsätzen die Praxis der ausländerrechtlichen Zwangsmaßnahmen der Abschiebung und der Abschiebungshaft, gerät man in Gefahr, den Glauben an die Rechtsstaatlichkeit zu verlieren.

Neumünster, seit einiger Zeit ebenfalls unzulässigerweise gemeinsam mit Erwachsenen in der Anstalt in Rendsburg. Die seit Jahren unter Hinweis auf die UN-Kinderrechtskonvention und das Übermaßverbot zurecht erhobene Forderung, bei Jugendlichen von der Abschiebungshaft abzusehen, weil sich die nachteiligen Auswirkungen einer länger andauernden Haft bei den Jugendlichen im Hinblick auf den Sicherungszweck der Haft als unverhältnismäßig erweisen, wird immer noch abgelehnt. Schlimmer noch: Obwohl es seit Oktober 2005 eine jugendschutzrechtliche Gesetzesvorschrift gibt, die die Jugendämter verpflichtet, unbegleitete jugendliche Flüchtlinge „in Obhut zu nehmen“, wurden jedenfalls bis 2009 Jugendliche häufig nicht „in Obhut“, sondern in Abschiebungshaft genommen.

Zwar kommen die Jugendämter in Schleswig-Holstein seit geraumer Zeit – soweit bekannt – ihrer Verpflichtung zur Inobhutnahme nach, nach der Beendigung der Inobhutnahme, die nur als eine vorübergehende Schutzmaßnahme vorgesehen ist, werden weitere Jugendschutzmaßnahmen aber nicht selten abgelehnt. Mit der Folge, dass die betroffenen Jugendlichen wie erwachsene Flüchtlinge behandelt werden, also auch in Abschiebungshaft genommen werden können. Das Problem „jugendliche Flüchtlinge in Abschiebungshaft“ ist also nach wie vor ungelöst.

Hinzu kommt, dass zwei auf die UN-Kinderrechtskonvention gestützten Minimalforderungen, nämlich die Forderung nach der rechtlich gebotenen getrennten Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Abschiebungshaft und die Forderung nach einer öffentlich geförderten professionellen Rechtsvertretung für die Jugendlichen im Haft-Verfahren, von dem zuständigen Landesministerium nach

wie vor abgelehnt werden. Die dafür abgegebenen Begründungen kann man unbedenklich als geradezu jämmerlich bezeichnen.

### **Frage nach Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft**

Unabhängig von den aufgelisteten Kritikpunkten und unabhängig davon, ob die Abschiebungshaft als notwendiges Zwangsmittel zur Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen grundsätzlich akzeptiert wird oder nicht, ist ganz grundsätzlich die Frage zu stellen, ob es noch gerechtfertigt ist, die Abschiebungshaft, wie sie in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern praktiziert wird, aufrecht zu erhalten.

Die vom Landesbeirat für die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein veröffentlichten Statistiken belegen, dass die weitaus größte Zahl der Inhaftierten in der Rendsburger Anstalt in ein EU-Land zurückgeschoben und nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden sollen. Abgesehen davon, dass die meisten dieser Betroffenen gar nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürften, weil sie zur freiwilligen Rückkehr in das EU-Land bereit sind, könnte unter den EU-Ländern das Rückkehrverfahren in der Weise vereinfacht werden, dass die aufnahmeverpflichteten Länder ohne besondere Formalitäten die sofortige Rückkehr in ihr Land gewährleisten. Die EU-Rückführungsrichtlinie vom Dezember 2008 sieht die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr vor, die Vorrang haben soll vor der zwangsweisen Rückführung mit Zwangsmitteln wie der Inhaftierung, im Übrigen sollen andere (mildere) Mittel wie regelmäßige Meldepflichten oder bestimmte Aufenthaltsverpflichtungen in den Vordergrund rücken. Es sollte das

## WAS MACHT DER FLÜCHTLINGSRAT?

### Beratung im Abschiebungsgefängnis Rendsburg

Das Land Schleswig-Holstein nutzt außer in dem Abschiebungsgefängnis in Rendsburg mit 56 Plätzen für erwachsene und minderjährige Inhaftierte auch Haftplätze – insbesondere für Frauen – im Land Brandenburg in Eisenhüttenstadt.

Die Verfahrensberatung in der Abschiebehaft erfolgt regelmäßig durch den Diakonieverein Migration in Rendsburg. Ende 2010 übernahm Solveigh Deutschmann das vakante regelmäßige Beratungsangebot des Flüchtlingsrates für Insassen des Abschiebungsgefängnisses.

Am 14.03.2009 gründete sich im Rahmen einer Schulung der Fortbildungsreihe Fit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein des Projekts Landesweite Beratung das „Netzwerk Abschiebungshaft Rendsburg“. Diese Vernetzungstreffen wurden in 2010 fortgeführt. Beteiligt sind VertreterInnen von Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Netzwerk Asyl, Arbeitsgruppe Abschiebehaft in der Christkirchengemeinde, Diakonieverein Migration und einzelne Interessierte und Aktive.

In der Einzelfall- oder mit Öffentlichkeitsarbeit ging es um die Situation in anderen Bundesländern, den Umgang mit Abschiebehaft im Rahmen des Dublin II-Abkommens und Jugendliche in Haft. Sehr erfreulich ist, dass durch die Vernetzungsarbeit ein Kreis von Aktiven gefunden wurde, der die jährlich stattfindende bundesweite Tagung gegen Abschiebehaft im Frühjahr 2011 erstmals in Heide/Schleswig-Holstein durchgeführt hat.

Mehr Informationen: [www.frsh.de](http://www.frsh.de)

Bestreben sein, mit dieser Zielrichtung ein Rückkehrverfahren innerhalb der EU zu organisieren. Dann wäre die Abschiebungshaft jedenfalls weitestgehend überflüssig.